



→ **TREXpert**

**Hätten Sies gewusst? – Le saviez-vous?**

Die Steinmann Transport AG erwirtschaftete im Jahre 2010 einen Reingewinn von CHF 80 000. Die Generalversammlung vom 25.03.2011 beschloss, an die Aktionäre eine Bardividende von brutto CHF 25 000 mit Fälligkeit 31.05.2011 auszuschütten. An der gleichen GV wurde ausserdem beschlossen, das Aktienkapital per 31.05.2011 von CHF 100 000 durch Gratisliberierung auf CHF 150 000 zu erhöhen.

An der Steinmann Transport AG sind folgende Aktionäre mit den entsprechenden Kapitalquoten beteiligt. Die Ausschüttungen sowie die Zuteilung der neuen Aktien erfolgen im Verhältnis der kapitalmässigen Beteiligung:

Steinmann Holding AG (Sitz Luzern)	50%
Alfred Steinmann (Wohnsitz Luzern)	30%
Beat Steinmann (Wohnsitz Frankreich)	20%

1. Wie hoch ist die für die Steinmann Transport AG anfallende Verrechnungssteuer aufgrund der beiden Beschlüsse der Generalversammlung unter der Annahme, dass die Steuer vollständig entrichtet und auf die Aktionäre überwälzt wird? Wann ist die Steuer zur Zahlung fällig und wo findet sich die gesetzliche Grundlage, in der dieser Zeitpunkt festgelegt ist?

**Lösung**

- Verrechnungssteuer 35% von (CHF 25 000 + CHF 50 000) = CHF 26 250
- Zahlungen werden 30 Tage nach Fälligkeit der Kapitalerträge fällig, also am 30.06.11.
- **Art. 16 Abs. 1 lit. c VStG** (i.V.m. **Art. 12 Abs. 1 VStG**)

2. Welche der Aktionäre sind in Bezug auf die Verrechnungssteuer (unter der Voraussetzung der ordnungsgemässen Deklaration) nach internem Recht rückerstattungsberechtigt? Schildern Sie in Stichworten für jeden der berechtigten Aktionäre, wie die Rückerstattung erfolgt (Art des Antrags, zuständige Behörde).

**Lösung**

- Rückerstattungsberechtigt sind die Steinmann Holding AG (**Art. 24 VStG**) und Alfred Steinmann (Inländer; **Art. 22 VStG**).
- Steinmann Holding AG: Separater Rückerstattungsantrag an ESTV
- Alfred Steinmann: Antrag mittels privater Steuererklärung (Wertschriftenverzeichnis) an die zuständige kantonale Steuerveranlagungsbehörde

3. Es gibt bei Kapitalerträgen in gewissen Fällen eine Alternative bzw. ein Alternativverfahren zur Steuerentrichtung. Nennen Sie den Fachbegriff dafür und geben Sie die gesetzliche Grundlage im VStG an.

**Lösung**

Meldung bzw. Meldeverfahren gemäss **Art. 20 VStG**

4. Kann das unter 3. genannte Verfahren bei der Bardividende angewandt werden und, falls ja, bei welchen Aktionären? Begründen Sie Ihre Entscheidung durch die Angabe der genauen gesetzlichen Grundlage in der Verordnung und mindestens zwei wichtige Voraussetzungen, die in diesem Artikel genannt werden.

**Lösung**

- Das Meldeverfahren kann nur bei Aktionär Steinmann Holding AG durchgeführt werden.
- **Art. 26a Abs. 1 und Abs. 3 VStV**
- Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, KAG oder Gemeinwesen
- Beteiligung von mindestens 20%
- Leistungsempfänger muss rückerstattungsberechtigt sein.

5. Kann das unter 3. genannte Verfahren bei der Gratisliberierung angewandt werden und, falls ja, bei welchen Aktionären? Begründen Sie Ihre Entscheidung durch die Angabe der genauen gesetzlichen Grundlage in der Verordnung und mindestens zwei wichtige Voraussetzungen, die in diesem Artikel genannt werden.

**Lösung**

- Das Meldeverfahren kann bei Aktionären Steinmann Holding AG und bei A. Steinmann durchgeführt werden.
- **Art. 24 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 VStV**
- Leistungsempfänger müssen rückerstattungsberechtigt (Inländer) sein (max. 20 Personen).

6. Gehen Sie davon aus, dass die Steinmann Transport AG möglichst wenig Verrechnungssteuern an die ESTV überweisen möchte. Wie hoch ist in diesem Fall die minimal zu entrichtende Verrechnungssteuer?

**Lösung**

Bardividende: 35% von 50% (Anteile Alfred und Beat Steinmann) von CHF 25 000 = CHF 4375  
 Gratiskapitalerhöhung: 35% von 20% (Anteil Beat Steinmann) von CHF 50 000 = CHF 3500  
 Minimal zu entrichtende Steuer: CHF 7875

Die ausführlichen Lösungen mit den Links finden Sie unter [www.trex.ch](http://www.trex.ch), aktuelle Ausgabe.

→ **Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG  
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66  
 Fax 043 333 36 67, [info@sts.edu](mailto:info@sts.edu), [www.sts.edu](http://www.sts.edu)